

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschulnachrichtenblatt MBWFK  
hat die Satzung Entwurfscharakter!**

**Prüfungsordnung (Satzung) der  
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft  
für den postgradualen Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)  
ab Jahrgang 2026 (Oktober)  
Vom 24. März 2026**

*NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 02/2026, S. xx.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 25. März 2026.*

Aufgrund § 76 Absatz 6 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, S. 144), wird nach Beschlussfassung vom 12. März 2026 durch den Senat und nach Genehmigung vom 24. März 2026 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft - im Folgenden NORDAKADEMIE genannt - die folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

**II. Masterprüfung**

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

**III. Ergänzende Bestimmungen**

- § 11 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.), die zum Studienbeginn 1. Oktober 2026 oder später zum Studium zugelassen werden.

### **§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, Kompetenzen, die im Rahmen eines ersten Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens erworben wurden, zu erweitern und zu vertiefen. Die Absolventinnen und Absolventen des konsekutiven Masterstudiengangs sind dazu in der Lage, Leitungsfunktionen durch selbständige und kompetente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Technik und Wirtschaft in Unternehmen, Non-Profit-Organisationen oder öffentlichen Einrichtungen zu übernehmen. Das Studium dient der Integration und Vernetzung der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Leistungspunkte genannt, erworben.

### **§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer**

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (Anlage 1). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt und über
  - a. Kenntnisse und Fähigkeiten zum Lösen ingenieurwissenschaftlicher Aufgabenstellungen,
  - b. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse, Bewertung und Neugestaltung von Geschäftsprozessen und Unternehmensabläufen,
  - c. Kenntnisse und Fähigkeiten zum Verständnis und zur Vorbereitung von Entscheidungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht,
  - d. Kenntnisse der Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der technischen Informatik und die Fähigkeit, Problemlösungen algorithmisch zu formulieren, und
  - e. Kenntnisse und Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem Wirtschaftsingenieurwesen und den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten

verfügt. In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien (siehe Anlage 2).

- (3) Bestandteile der formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 können durch geeignete, in der Regel einjährige Berufserfahrung oder durch eine angemessene Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Diese, durch Berufserfahrung oder Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesenen Bestandteile der Zulassung, sind im Rahmen des Auswahlgesprächs zu dokumentieren.

#### **§ 5 Zulassungsantrag**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
  - a. dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen im Bewerbungsportal,
  - b. dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
  - c. einem tabellarischen Lebenslauf,
  - d. beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
  - e. Nachweise über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
  - f. Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

#### **§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des

Studiengangs benannten Vertreterin beziehungsweise Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.

- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung des Zulassungsausschusses auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte beziehungsweise weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden, sofern die Anerkennung der im Beruf erworbenen Kompetenzen nicht möglich ist. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum. Die Voraussetzung für die Studienaufnahme sind 180 ECTS-Leistungspunkte.

## II. Masterprüfung

### § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Studienplan (Anlage 1).
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 11 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

### § 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt der Studienplan (Anlage 1).

### § 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Leistungspunkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

### § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Mittelwert der gemäß Studienplan erforderlichen Prüfungsleistungen. § 27 Absatz 4 und Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den 24. März 2026

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

- Präsident -

**Anhang**

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1; §7 Absatz 1 und §8 Absatz 2 PO-MWING ab 26o: Studienplan

Modul	Art der Prüfung	Vormodule	Kontakt stunden	ECTS-Leistungspunkte
<b>Pflichtbereich</b>				
<b>Basismodule</b>				
Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit		25	5
Statistische Methoden	Klausur		25	5
Strategische Unternehmensführung	Klausur		25	5
Digital Business Development	Klausur		25	5
<b>Pflichtmodule</b>				
Technische Produktentwicklung	Hausarbeit		25	5
Modellbasiertes Systems Engineering	Hausarbeit		25	5
Angewandte Künstliche Intelligenz	Klausur		25	5
Digitalisierung industrieller Wertschöpfungsketten	Hausarbeit		25	5
Controlling und Investition	Klausur		25	5
Marketing and Sales	Hausarbeit		25	5
Projekt	Projektarbeit		30	10
<b>Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)</b>				
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang</b>				
Wahlpflichtmodul 1	Klausur, mdl. Prüfung, Hausarbeit, Portfolioprüfung oder Projektarbeit	siehe Modulbeschreibung	25	5
Wahlpflichtmodul 2	Klausur, mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprüfung oder Projektarbeit	siehe Modulbeschreibung	25	5
<b>Weitere Prüfungen</b>				
Masterthesis	siehe § 9 PO	Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	-	20
				<b>90</b>

Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 PO-MWING ab 26o: Zulassungsvoraussetzungen

<u>Abschluss</u>	<u>Mindestumfang</u>	<u>Erforderliche ECTS-Leistungspunkte oder SWS aus dem Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften</u>	<u>Erforderliche ECTS-Leistungspunkte oder SMS aus dem Bereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik (MINT)</u>
Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen	210-ECTS- Leistungspunkte	-	-
Bachelor mit wirtschaftlicher Ausrichtung	210 ECTS- Leistungspunkte	-	min. 42 ECTS- Leistungspunkte
Bachelor mit technischer Ausrichtung	210 ECTS- Leistungspunkte	min. 30 ECTS- Leistungspunkte	-
beliebiger Bachelor	210 ECTS- Leistungspunkte	min. 30 ECTS- Leistungspunkte	min. 42 ECTS- Leistungspunkte
Diplom Wirtschaftsingenieurwesen	7 Semester	-	-
Diplom mit wirtschaftlicher Ausrichtung	7 Semester	-	min. 40 SWS
Diplom mit technischer Ausrichtung	7 Semester	min. 40 SWS	-
beliebiges Diplom	7 Semester	min. 40 SWS	min. 50 SWS